



Datum: 19.06.2011

Urteil

Nr. 01/2010-2011

Aufgrund der gebührenfreien Anrufung der SG ESV / 1.FC Nordenham vom 26.05.2011 wegen der Spielverlegungen der Frauen KL A

SG ESV/1.FC Nordenham I – SV Friedrichsfehn (planmäßig Samstag, 28.05.2011 um 16:30 Uhr) TuS Büppel II – SV Gotano (planmäßig Freitag, 27.05.2011 um 19:00 Uhr)

hat der Vorsitzende des Sportgerichts gem. § 20 RuVO bestimmt, dass über den Rechtsbehelf im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Auf Anordnung des Vorsitzenden wird die Entscheidung über den Rechtsbehelf gem. §4 RuVO durch den Vorsitzenden als Einzelrichter getroffen.

Vorsitzender: Holger Busch - SG Schwei/Seefeld Rönnemoor e.V.

Entscheidung vom 17.06.11 in Stadland:

- 1.) Die Spielverlegungen entsprechen den Satzungen und Ordnungen.
- 2.) Der Rechtsbehelf wird zurückgewiesen.
- 3.) Die Verfahrenskosten nach § 11 RuVO trägt der anrufende Verein.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Am 26.05.2011 hat die SG ESV / 1.FC Nordenham Rechtsbehelf gegen die Spielverlegungen der Kreisliga A eingelegt. Die gebührenfreie Anrufung nach §15 RuVO ist zulässig. Aufgrund des Zeitfensters hat das Sportgericht durch den Vorsitzenden als Einzelrichter die Staffelleitung befragt und die sachlichen Gründe erfahren. **Grund für die Verlegungen der beiden Spiele war einzig und allein, beiden Meisterschaftskandidaten die gleichen Voraussetzungen vor dem letzten Spiel zu ermöglichen und eventuellen Absprachen keine Chance zu geben.** Die Spielverlegung ist durch die Staffelleitung gem. NFV-Spielordnung §27 durchgeführt worden. Hier sind formell keine Beanstandungen festzustellen.

Generell für die Zukunft wird empfohlen am letzten Spieltag alle Spiele von vornherein zeitgleich durchzuführen. Dann kann es nicht zu solchen Irritationen kommen.

gez. H. Busch

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächst höheren Sportgericht einzulegen. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils, spätestens am 3. Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes, zu laufen.

Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Die Berufungsschrift soll dreifach eingereicht werden.

Anschrift: Bezirkssportgericht Weser-Ems
 z. Hd. Reinhard Friedrich, Heideweg 2, 49191 Belm

Es ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel geltend gemacht werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 18 und 14 wird verwiesen.

Mit sportlichen Grüßen
Holger Busch

Verteiler:
Kreisvorstand
Spelausschuss
Sportgericht
Schiedsrichterobmann
Verein

**Kostenschuldner: SG ESV/1.FC Nordenham
20,00 Euro Kosten**